

Malte Jörg Uffeln

Magister der Verwaltungswissenschaften
Bürgermeister a.D.
RECHTSANWALT und MEDIATOR (DAA)
Lehrbeauftragter Mental-Trainer Betrieblicher Datenschutzbeauftragter
Nordstraße 27
63584 Gründau (Lieblos)
Tel. 06051/6195029
www.maltejoerguffeln.de
e-mail: mjuffeln@t-online.de

Umsatzsteuerbefreiung für Chorleiter/Dirigenten 2023

I. Das Thema.

Die Umsätze eines **selbständigen Dirigenten und / oder Chorleiters** sind umsatzsteuerfrei.

Selbständige Dirigenten und Chorleiter können sich bei der Klärung einer evtl. Umsatzsteuerpflicht unmittelbar auf EU- Recht berufen.

Der **Ansatzpunkt** dafür findet sich in der EU.-Mehrwertsteuersystemrichtlinie

Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchstabe n der 6. EG-Richtlinie (jetzt Art. 132 Abs. 1 Buchstabe n MwStSystRL)

und im deutschen Umsatzsteuerrecht in

§ 4 Nr. 20 Buchstabe a UStG

der wie folgt lautet (lies: Umsatzsteuerfrei sind...):

20.

***a)
die Umsätze folgender Einrichtungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts: Theater, Orchester, Kammermusikensembles, Chöre, Museen, botanische Gärten, zoologische Gärten, Tierparks, Archive, Büchereien sowie Denkmäler der Bau- und Gartenbaukunst. Das Gleiche gilt für die Umsätze gleichartiger Einrichtungen anderer Unternehmer, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie die gleichen kulturellen Aufgaben wie die in Satz 1 bezeichneten Einrichtungen erfüllen. Steuerfrei sind auch die Umsätze von Bühnenregisseuren und Bühnenchoreographen an Einrichtungen im Sinne der Sätze 1 und 2, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass deren künstlerische Leistungen diesen Einrichtungen unmittelbar dienen. Museen im Sinne dieser Vorschrift sind wissenschaftliche Sammlungen und Kunstsammlungen,***

und in einem Urteil des

Finanzgerichts Rheinland-Pfalz 6 K 1666/06, verkündet am: 06.05.2008

und in einem Urteil des EuGH

EuGH Urteil vom 03.04.2003 (C-144/00- Hoffmann

II.Rechtsfolgen

Daraus folgt, dass auch

- ***selbständige Chorleiter***
- ***selbständige Dirigenten***
- ***Chöre***
- ***Solo auftretende Sängerinnen und Sänger (sogen. Solo-Selbständige)***

unter die Steuerbefreiung nach § 20 a UStG (Stichwort: „ gleichartiger Einrichtungen“) fallen können.

Voraussetzung dafür sind aber in jedem Fall:

- ✓ ***zunächst ein Antrag auf Umsatzsteuerbefreiung bei der zuständigen Landesbehörde unter Darstellung des maßgebenden Lebenssachverhalts, Vorlage der entsprechenden Diplome und Zertifikate, Vorlage von Kopien der bestehenden Dienstleistungsverträge nach § 611 BGB***
- ✓ ***Vorlage der Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde.***

III. Zuständige Landesbehörde

Die zuständige Landesbehörde kann ermittelt werden mittels google.de unter dem Stichwort:

Umsatzsteuerbefreiung Chorleiter Zuständigkeit

IV. MUSTER eines Antrages auf Umsatzsteuerbefreiung

Das nachfolgende MUSTER kann in der Praxis – auf die eigenen individuellen Verhältnisse angepasst- Verwendung finden:

MUSTER Antrag auf Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 20 a UStG

Name
Vorname
Adresse
des Antragstellers

An
die zuständige Landesbehörde

Datum:

Antrag auf Umsatzsteuerbefreiung für Dirigenten, Chorleiter

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich stelle

A n t r a g a u f U m s a t z s t e u e r b e f r e i u n g

und bitte um Erteilung einer entsprechenden Bescheinigung zu meinem Gunsten und meinen Händen.

Sachverhalt

I.

Ich bin Musiker/ Berufsmusiker(in) und erziele in selbständiger Tätigkeit Umsätze als Dirigent(in) / Chorleiter(in).

Es bestehen aktuell folgende freiberufliche Dienstverträge nach §§ 611 ff. BGB:

1.

Vertrag mit

2.

Chorleitervertrag /Dirigentenvertrag mit

3.

Chorleitervertrag / Dirigentenvertrag mit

4. usw.

Die Verträge können in Kopie vorgelegt werden.

II.

Ich ermittle meinen Gewinn gem. § 4 Abs. 3 EStG.

Ich bin in der Künstlersozialkasse sozialversichert.

III.

Ich berufe mich bzgl. der von mir erzielten Umsätze als Dirigent(in)/ Chorleiter(in) der v.g. Chöre/Vereine und der Umsätze aus weiteren freiberuflichen Tätigkeiten unmittelbar auf Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchstabe n der 6. EG-Richtlinie (jetzt Art. 132 Abs. 1 Buchstabe n MwStSystRL) berufen.

Die Einnahme- Überschuss- Rechnungen können vorgelegt werden.

IV.

Ich berufe mich weiter auf die einschlägige Rechtsprechung, insbesondere auf ein Urteil des

Finanzgerichts Rheinland-Pfalz 6 K 1666/06, verkündet am: 06.05.2008

und ein Urteil des EuGH

EuGH Urteil vom 03.04.2003 (C-144/00- Hoffmann)

Sollten weitere Informationen benötigt werden, bitte ich um eine kurze Mitteilung.

Mit freundlichen Grüßen

Chorleiter(in)/Dirigent(in)

Ihre HOTLINE bei RÜCKFRAGEN:

**Rechtsanwalt Malte Jörg Uffeln
Tel. 06051/6195029
www.maltejoerguffeln.de
e-mail: mjuffeln@t-online.de**